

Auszug aus der Sportschiedsgerichtsordnung

§ 45 Sonderbestimmungen für Rechtsmittelverfahren

45.1 Rechtsmittelverfahren sind Streitigkeiten, die eine Verbandsentscheidung zum Gegenstand haben. Auf Rechtsmittelverfahren finden die §§ 1 - 44 entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus § 45.2 — 45.5 etwas anderes ergibt.

45.2: Form und Frist des Rechtsmittels — Erwiderung – Präklusion

- (1) Soweit in den anwendbaren Regelwerken der Sportorganisation, die oder deren Organ die angefochtene Entscheidung erlassen hat, oder in einer schriftlichen ausdrücklichen Vereinbarung der Parteien nichts Abweichendes bestimmt ist, hat der Rechtsmittelkläger spätestens innerhalb von 14 Tagen (Rechtsmittelfrist) nach Erhalt der Entscheidung das Rechtsmittel (Rechtsmittelschrift) einzulegen.
- (2) Der Rechtsmittelkläger hat die Rechtsmittelschrift bei der DIS-Hauptgeschäftsstelle einzureichen. Das Rechtsmittelverfahren beginnt mit Zugang der Rechtsmittelschrift bei der DIS-Hauptgeschäftsstelle.
- (3) Die Rechtsmittelschrift muss enthalten:
 - a. Name und ladungsfähige Anschrift der Parteien,
 - b. einen bestimmten Antrag,
 - c. eine Abschrift der angefochtenen Entscheidung,
 - d. die Benennung eines Schiedsrichters,
 - e. für den Fall der Vereinbarung einer Entscheidung durch einen Einzelschiedsrichter, der Nachweis dieser Vereinbarung sowie — vorbehaltlich des § 3.4 - der Nachweis der Vereinbarung über die Person des Einzelschiedsrichters,
 - f. eine Kopie der Schiedsvereinbarung oder der satzungsmäßigen Schiedsklausel,
 - g. das in Bezug genommene Regelwerk sowie
 - h. die Erklärung, dass der verbandsinterne Rechtsmittelzug erschöpft ist.
- (4) Ist die Rechtsmittelschrift unvollständig oder fehlen Exemplare oder Anlagen, so fordert die DIS-Hauptgeschäftsstelle den Kläger zur Ergänzung innerhalb einer Frist von 7 Tagen auf. Erfolgt die Ergänzung innerhalb der Frist, wird der Beginn des Rechtsmittelverfahrens nach § 45.2 (2) Satz 2 dadurch nicht berührt, ansonsten endet das Rechtsmittelverfahren unbeschadet des Rechts des Klägers, seine Rechtsmittelschrift erneut einzureichen.
- (5) Innerhalb von 14 Tagen nach Beginn des Rechtsmittelverfahrens hat der Rechtsmittelkläger das Rechtsmittel zu begründen.